

Landgericht Frankfurt am Main
5/27 AR 2/06

7570 Js 203814/03

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main



BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Magnus Gäfgen, [REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Michael O. Heu-
chemer, In der Nohl 9, 56170 Bendorf

g e g e n

das Bundesland Hessen, handelnd durch die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Stra-
ße 23-27 (Helberger Haus) 60313 Frankfurt am Main, diese ver-
treten durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt als Behördenlei-
ter

- Antragsgegner -

wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anord-
nung kostenpflichtig als unbegründet verworfen.

Gründe:

Die Zulässigkeit des geltend gemachten Antrags ergibt sich aus
§§ 406e Abs. 4 S. 2, 161 a Abs. 3 S. 2-4 StPO in Verbindung
mit Art. 19 Abs. 4 GG (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschl. v.
08.02.2006, 3 VAs 11/06).

2

Unabhängig von der Frage eines Anordnungsanspruchs war dem Antrag der Erfolg jedoch mangels eines Anordnungsgrundes zu versagen. Mit Datum vom 10.02.2006 wurde die Duplizierung und Übersendung des vollständigen Sonderbandes „Einlassung Daschner“ verfügt, nachdem unter dem 11.01.2006 in einer entsprechenden Verfügung angeordnet worden war, von der Duplizierung von Bl. 152-189 abzusehen, da deren Inhalt nochmals drei Seiten später ab Bl.192 ff. enthalten sei. Die Verfügung vom 10.02.2006 wurde unter dem 13.02.2006 von der Geschäftsstelle als bearbeitet abgezeichnet. Zugleich hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Antragsschrift erklärt, es stehe dem Bevollmächtigten des Antragstellers frei, die Akten nach vorheriger Anmeldung jederzeit in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft einsehen zu können.

Damit wurde dem Antragsteller spätestens mit der Verfügung vom 10.02.2006 und der Übersendung vom 13.02.2006 der vollständige Akteninhalt zur Verfügung gestellt. Zudem wurde ihm ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, die Akten einsehen und damit auch die ihm übersandten Akten anhand der Originalakten auf deren Vollständigkeit hin überprüfen zu können. Dem Antragsteller wird es damit ermöglicht, seine Rechte effektiv vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wahrnehmen und innerhalb der dort gesetzten Frist bis zum 20.02.2006 auch auf Grundlage der aus den Akten zu gewinnenden Erkenntnissen erwidern zu können.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 a Abs. 3 S. 3, 473 StPO.

Frankfurt am Main, 13.02.2006
Landgericht, 27. große Strafkammer



Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Ausgegeben am Landgericht
Frankfurt/Main, 14. Feb. 2006
T. B. B. B. B.
Tatortsbeamter der Geschäftsstelle